

vorgenannten Richtungen. Die normative Strafrechtsschule zielt nicht so sehr auf eine durchgreifende Revision des geltenden Strafrechts und seiner Institutionen, als vielmehr auf deren Aushöhlung und Auflösung „von innen“, um die Strafgewalt des Staates den jeweiligen Machtinteressen des Imperialismus entsprechend einsetzen zu können. Mit dieser Intention wurde die objektive Realität als der rationalen Erkenntnis entzogenes Chaos hingestellt, das durch das Gesetz gewissermaßen vorgeformt werde und dem erst das richterliche Werturteil über Tat und Täter, Schuld und Verantwortlichkeit nach Maßgabe hinter bzw. über dem Gesetz stehender „überpositiver“ Werte gültige Gestalt zu geben habe. In diesem Sinne fungiere das Gesetz als „Halbfabrikat“, das, weil es nur eine Äußerungsform des Rechts unter anderen sei, durch die Ausfüllung mittels dieser überpositiven Werte — als dem eigentlichen, „lebendigen“ Recht — zum „Fertigfabrikat“ umzuwandeln sei. Diese Auffassung vertraten z. B. die Theoretiker des imperialistischen deutschen Strafrechts Lask, Wolf, Mezger, Sauer, Maurach u. a. Damit wurden die Straftat und die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus der objektiven gesellschaftlichen Realität in die Welt der „Werte“ transformiert, die — von den verschiedenen Vertretern der normativen Schule unter wechselnden politisch-sozialen Bedingungen unterschiedlich ausgedeutet und umschrieben — die Welt der „Werte“ des Monopolkapitals zu sein hatte.

Die normative Schule und die sie fortführenden „sozialethischen“ Strafrechtstheorien, die bis zur Gegenwart in der BRD theoretisch noch vertreten und auch in der Strafjustiz praktiziert werden, zielten und zielen auf eine subjektivistische Aushöhlung und Zersetzung des klassischen bürgerlichen, streng an das Kriterium der Gesetzlichkeit gebundenen Straftatbegriffes. Dies geschieht vor allem in doppelter Hinsicht: Zum einen machen sie den kriminellen Charakter einer Handlung nicht mehr vom Faktum der Gesetzesverletzung als konstitutivem Element der Straftat abhängig, sondern vom Werturteil des Richters über den „Unrechtsgehalt“ der Tat. Gleichzeitig erfolgt eine Umdeutung der Schuld von einem Straftatelement in ein ebensolches subjektives richtliches „Unwerturteil“, das seinerseits nur Ausdruck der politischen und ökonomischen, sozialen und ethischen Wertvorstellungen — sprich Machtinteressen — der herrschenden imperialistischen Klassenkräfte sein kann. Zum anderen wird der Gegenstand dieses sog. richterlichen Werturteils über die Tat vom objektiven Handlungsgeschehen auf subjektive Momente verlagert: auf die der Tat inkriminierte Person, auf die Gefährlichkeit bzw. den „Unwert“ ihrer Gesinnung, ihrer politisch-sozialen Einstellungen, Ziele und Haltungen in bezug auf die monopolkapitalistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Damit wird deutlich, daß auch diese strafrechtstheoretische Strömung freie Hand für antidemokratische imperialistische Justizwillkür und Gesinnungsjustiz schafft, indem sie der strafrechtlichen Stigmatisierung und Verfolgung politischer „Systemgegener“ ebenso theoretische Auflässung gibt wie der Rechtfertigung „systemerhaltender“ Verbrechen gegen progressive demokratische Kräfte und Bestrebungen des Volkes.<sup>14</sup>